



**Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-022583**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Fahrzeuge über 7,5 t (einschließlich Busse) auf Autobahnen mit drei Fahrstreifen je Fahrtrichtung nicht auf den mittleren Fahrstreifen fahren dürfen, wenn eine Rettungsgasse gebildet werden muss.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 152 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es viel zu oft vorkäme, dass Lkw auf einer dreispurigen Autobahnstrecke auch die mittlere Spur benützen, wenn der Verkehr ins Stocken gerät oder es sich Stau bildet. In solchen Situationen sei es schwierig bzw. kaum möglich eine ordnungsgemäße Rettungsgasse zu bilden. Daher sollten Verstöße mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 1.000 Euro für den Fahrer und bis zu 2.000 Euro für die Spedition bzw. das Unternehmen sanktioniert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen sie nach § 11 Abs. 2 der Straßenverkehrs Ordnung (StVO) für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse (sogenannte Rettungsgasse) bilden. Das Wechseln des Fahrstreifens zu diesem Zeitpunkt ist damit bereits nach geltendem Recht nicht mehr erlaubt, wenn es die Bildung einer Rettungsgasse behindert. Mit der Regelung wird somit faktisch ein Verbot angeordnet, vom mittleren auf den linken Fahrstreifen zu wechseln. Wechseln Fahrzeuge dennoch den Fahrstreifen, handeln sie ordnungswidrig, indem sie gegen die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse verstößen. Für Lkw über 3,5 t ist die Benutzung des äußerst linken Fahrstreifens nach § 7 Abs. 3c StVO ohnehin unzulässig.

Ein Verbot für schwere Fahrzeuge, bei der Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse auf dem mittleren Fahrstreifen zu fahren, bedeutet damit, dass dort bereits zuvor fahrende Lkw und Busse auf den äußerst rechten Fahrstreifen wechseln müssten.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass bei der Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse die Fahrzeuge nur noch mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder bereits zum Stillstand gekommen sind; der rechte Fahrstreifen kann dann in der Regel keine Fahrzeuge mehr aufnehmen, ohne dass der Verkehr dort vollends zum Erliegen kommt. Dies hätte aber zur Folge, dass Lkw auf dem mittleren Fahrstreifen anhalten müssten, da sie weder dort weiter fahren dürfen noch rechts einscheren können. Wurde das Einscheren aber bereits begonnen, würde dies in stehenden Fahrzeugkolonnen unweigerlich zur Blockade der gesamten Richtungsfahrbahn durch querstehende Fahrzeuge, insbesondere Lkw, führen - und somit auch zur Blockade der Rettungsgasse.

Bei ordnungsgemäßem Verhalten der Verkehrsteilnehmer bleibt aufgrund der normalen Fahrstreifenbreite hingegen in der Regel genügend Platz, um eine ausreichend breite Rettungsgasse auf der Fahrbahn zu bilden. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn zwei Lkw nebeneinander ordnungsgemäß mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder aber stehen. Ein Ausweichen auf den Seitenstreifen wäre, soweit erforderlich, in solchen Situationen zudem gerechtfertigt.



Ist in Sonderfällen, z. B. im Bereich von Baustellen, aufgrund der dann verminderten Breite der Fahrbahn das Bilden der Rettungsgasse auch für Pkw nicht möglich, wird bereits im Vorfeld der Maßnahme diesem Umstand Rechnung getragen. Dann beteiligen die zuständigen Behörden der Länder bei der Planung der Baustellenverkehrsführungen auch die Polizei und Rettungskräfte, um die Belange der jeweiligen Sicherheits- und Rettungskonzepte zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.